

AUSGABE MAI 2022



# VÖB ZAHLUNGSVERKEHR

## INHALT

1. **Finanzsanktionen infolge des Ukraine-Krieges und Erleichterungen für Geflüchtete** S. 2
2. **girocard verstärkt im E-Commerce – Konsultation des neuen Vertragswerkes** S. 2
3. **Digitaler Euro – Auswirkungsanalyse notwendig** S. 3
4. **PSD2-Review hat begonnen** S. 3
5. **Open Banking nimmt Gestalt an** S. 4
6. **EBICS wird von Third-Party-Providern diskreditiert** S. 5
7. **Kommt die One-Leg-out-Zahlung?** S. 5
8. **Malware Information Sharing Platform** S. 5
9. **TIPS-Mobile-Proxy-Lookup-Dienst** S. 6
10. **EUID – mögliche Funktionen einer europäischen digitalen Identität** S. 6
11. **Save the Date: DK Info 2022 am 27.09.2022** S. 6

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Krieg Russlands gegen die Ukraine hat die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) zu Sanktionen ungekannten Ausmaßes veranlasst, die insbesondere den Zahlungsverkehr betreffen. Gleichzeitig werden Erleichterungen für geflüchtete Bürgerinnen und Bürger der Ukraine im Hinblick auf Geldumtausch und Kontoeröffnungen vorbereitet und umgesetzt. Neben diesen aktuellen Entwicklungen befasst sich die Mai-Ausgabe unseres Newsletters mit den Themen girocard im E-Commerce, digitaler Euro, PSD2-Review und weiteren Nachrichten rund um Zahlungsverkehr und Open Banking.

Wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre!

Ihr Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB  
Bereich Zahlungsverkehr und Informationstechnologie

## VÖB ZAHLUNGSVERKEHR

### 1. FINANZSANKTIONEN INFOLGE DES UKRAINE-KRIEGES UND ERLEICHTERUNGEN FÜR GEFLÜCHTETE


Infolge des russischen Krieges auf dem Territorium der Ukraine und des damit verbundenen großen Leids der Ukrainerinnen und Ukrainer wurden im vergangenen Februar in dieser Form bisher nicht dagewesene wirtschaftliche Sanktionen durch die Europäische Union beschlossen. Diese betreffen nicht nur Privatpersonen und Unternehmen, sondern beinhalten auch diverse Begleitmaßnahmen. So stellte sich eine ganze Reihe von Umsetzungsfragen, wie zum Einlagenverbot für russische Staatsbürgerinnen und -bürger von maximal 100.000 Euro, zum Umgang mit Gemeinschaftskonten und Verfügungsberechtigten sowie mit Fremdwährungszahlungen in Richtung Russland, Weißrussland und der Ukraine oder zur Handhabung von Zahlungen über in Russland ansässige Tochtergesellschaften internationaler Banken, aber auch zu Spendenzahlungen in diese Länder, um nur einige Beispiele zu nennen. Auf Grundlage der vielfältigen Fragestellungen für Banken und Sparkassen hat die Deutsche Bundesbank auf ihrer Website eine FAQ-Liste bereitgestellt, die laufend ergänzt wird.

Zudem wurden die Bedingungen für die Eröffnung eines Basiskontos nach einer ersten Akzeptanz-Vereinfachung durch die alleinige Vorlage eines ukrainischen Personalausweises Anfang April nochmals erleichtert. Auf Basis einer neuen Aufsichtsmittteilung können Banken nun auch für geflüchtete Bürgerinnen und Bürger aus dem ukrainischen Kriegsgebiet ein Basiskonto eröffnen, die weder über einen ukrainischen Reisepass noch über eine mit Sicherheitsmerkmalen versehene ukrainische ID-Card (ID-Card-Modell 2015) oder über ein Ausweisersatzpapier wie einen Ankunftsnachweis nach § 63 a Asylgesetz verfügen.

Um die Geflüchteten zusätzlich zu unterstützen und den eingeschränkten Bargeld-Umtausch von ukrainischen Griwna in Euro zu ermöglichen, hatte sich die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) für eine europaweite Lösung ausgesprochen. Eine solche zentrale Lösung scheint jedoch aktuell nicht umsetzbar. Einzelne Länder wie beispielsweise Polen haben daher inzwischen über eine bilaterale Verständigung mit der ukrainischen Nationalbank Überbrückungslösungen geschaffen, die bisher allerdings in überschaubarem Maß genutzt werden. Die EU-Kommission hatte im April lediglich Rahmenbedingungen definiert, die in eine Ratsempfehlung mündeten. Die Entscheidung über Maßnahmen unter diesen Rahmenbedingungen, beispielsweise den gebühren-

freien Umtausch von 10.000 Griwna pro Person, wird derzeit den jeweiligen Nationalbanken der EU-Länder überlassen. Daneben werden aktuell verschiedene Lösungen erörtert bzw. bereits umgesetzt. Auch das Bundesfinanzministerium und die Deutsche Bundesbank stehen im Austausch mit der Kreditwirtschaft. So werden beispielsweise Fragestellungen zu Garantien bzw. Risikoübernahmen, zu Strategien der Betrugsvermeidung und zu Registrierungen erörtert. Parallel dürften auch Verfügungen mit ukrainischen Kreditkarten möglich sein.

**Wir** begrüßen die Aktivitäten für den Bargeldumtausch von Griwna in Euro. Die Maßnahme stellt eine wichtige Unterstützung für geflüchtete ukrainische Bürgerinnen und Bürger als ergänzende Überbrückungsmaßnahme während ihres Aufenthaltes in Deutschland dar, um die mitgebrachten Bargeldbeträge zumindest teilweise in Euro tauschen zu können. Wir gehen davon aus, dass aus geldwäscherechtlichen Gründen ein Umtausch für Kontoinhaberinnen und -inhaber (gegebenenfalls eines Basiskontos) von vielen Filialinstituten angeboten wird.

 [Zum Übersichtsblatt „Finanzsanktionen: Häufig gestellte Fragen“ der Deutschen Bundesbank](#)

### 2. GIROCARD VERSTÄRKT IM E-COMMERCE – KONSULTATION DES NEUEN VERTRAGSWERKES


Im Rahmen der #dk-Initiative der Deutschen Kreditwirtschaft wurde vereinbart, die E-Commerce-Aktivitäten der Kreditwirtschaft zukünftig zu bündeln. So soll die digitale girocard als ein Baustein über paydirekt unter der Marke giropay angeboten werden. Um den Einsatz der digitalen Karte im E-Commerce vorzubereiten, wurde das girocard-Vertragswerk durch die kreditwirtschaftlichen Verbände überarbeitet. Bereits Ende März 2022 wurde die Marktkonsultation der einzelnen Zulassungsverträge als Bestandteil des Vertragswerkes neben den technischen Spezifikationen gestartet. Das Bundeskartellamt sieht zudem keine Bedenken gegen die Weiterentwicklung des Internet-Bezahlverfahrens giropay.

Neben den bekannten POS(Point of Sale)-Transaktionen im stationären Handel mit physischen und digitalen Karten soll so in der Folge – über die aktuellen Pilotprojekte hinaus – die Möglichkeit von Zahlungen im Online-Handel mit digitalen girocards als App Payments ermöglicht werden. Die Weiterentwicklung erfolgt in Anlehnung an die Abwicklung von

## VÖB ZAHLUNGSVERKEHR

POS-Zahlungen im stationären Handel. Der Betrieb und der technische Anschluss von Akzeptanzstellen für Handels- und Dienstleistungsunternehmen erfolgen über entsprechende technische Dienstleister, deren neue Rollen Bestandteil des girocard-Vertragswerkes werden.

**Wir** unterstützen die gemeinsamen kreditwirtschaftlichen Aktivitäten für weitere Bezahlmöglichkeiten im E-Commerce und setzen uns für ein möglichst zügiges Inkrafttreten des neuen girocard-Vertragswerkes sowie die Umsetzung durch die technisch und organisatorisch Beteiligten ein, damit ein breites Marktangebot für die digitale girocard Realität wird.

 [Weitere Informationen zur girocard und der aktuellen Kampagne „Alles was zahlt“ sowie Statistiken](#)

### 3. DIGITALER EURO – AUSWIRKUNGSANALYSE NOTWENDIG

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat im Herbst 2021 das Projekt zur Ausgestaltung und Distribution eines digitalen Euros (Retail-CBDC) gestartet. Bis zum Jahresende 2023 sollen der Anwendungsbereich und -umfang sowie der genaue Nutzerkreis und die technische Umsetzung konkretisiert werden. Zur Unterstützung dieses Projektes wurde von der EZB die sogenannte Market Advisory Group (MAG) ins Leben gerufen, in der auch Expertinnen und Experten der Deutschen Kreditwirtschaft vertreten sind. Die MAG wird im Verlauf des Projektes von der EZB zu ausgewählten Themen und Fragen immer wieder punktuell konsultiert. Ein Regelaustausch zwischen der EZB und der DK zur Ausgestaltung erfolgt bisher jedoch noch nicht. Die DK hat bereits wiederholt auf die Notwendigkeit einer umfassenden Analyse der Auswirkungen eines digitalen Euros auf die Finanzstabilität und die Kreditwirtschaft als deren wichtigen Garanten hingewiesen.

Aktuell läuft eine Ausschreibung der EZB zu umfangreichen Beratungsdienstleistungen bezüglich der Konzeption und technischen Umsetzung des digitalen Euros. Die genaue Funktionsweise und genauen Ausgestaltungsmerkmale des digitalen Euros sollen mit dieser Unterstützung voraussichtlich im Verlauf des Sommers 2022 unter Berücksichtigung des Anwender- bzw. Marktbedarfs sowie möglicher Auswirkungen auf die Finanzmarkt- und Währungsstabilität weitergehend konkretisiert werden. Auch die Europäische Kommission hat konkrete Aktivitäten zum digitalen Euro aufgenommen. In Ergänzung zur 2020/21 durchgeführten öffentlichen Konsultation der EZB führt die EU-Kommission derzeit ihre

„targeted consultation on a digital Euro“ durch. Das Ziel dabei ist es, weitere Informationen über die zu erwartenden Auswirkungen auf insbesondere Finanzintermediäre, Zahlungsdienste, den Handel und Nutzerinnen und Nutzer sowie andere Akteure des internationalen Handels zu sammeln. Die ebenfalls bereits vor kurzem begonnenen Vorbereitungen der EU-Kommission zur Schaffung eines europäischen Rechtsrahmens für digitales Zentralbankgeld unterstreichen die Absicht, einen digitalen Euro möglichst zeitnah ab 2025/26 ausgeben zu wollen.

**Wir** setzen uns gemeinsam mit der Deutschen Kreditwirtschaft für den Erhalt des zweistufigen Geldsystems ein und fordern weiterhin eine umfassende Analyse möglicher Auswirkungen eines digitalen Euros der EZB.

 [Zur Website der EU-Kommission](#)

### 4. PSD2-REVIEW HAT BEGONNEN

Die EU-Kommission hat verschiedene Maßnahmen ergriffen, um die Umsetzung im Markt und die Auswirkungen der PSD2 zu prüfen. Dazu hat sie unter anderem die Beratungsgesellschaft VVA aus Italien und Belgien beauftragt, den derzeitigen Stand zu erheben. Die Beratungsgesellschaft hat hierfür einen Fragenkatalog zur PSD2 entworfen, den einige Institute und Verbände sowie andere Akteure im Markt in einer Befragung interaktiv beantworten.

Parallel dazu hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) die Zahlungsverkehrsstatistik für die Jahre 2019 und 2020 ausgewertet. Die Zahlen aus Frankreich und Deutschland sind darin jedoch nicht enthalten, da diese erst ab dem Jahr 2021 berichten mussten. Die Auswertung der EBA wirft einige Fragen auf, weshalb sie um Mithilfe bei der Aufklärung gebeten hatte. Beispielsweise wurde festgestellt, dass es häufiger zu Betrugsfällen kommt, wenn eine starke Kundenauthentifizierung (SKA) verlangt wurde, als wenn eine Ausnahme von der SKA genutzt wurde. Ein möglicher Grund ist, dass bei Transaktionen ohne SKA die Beträge niedriger und daher unattraktiver für Betrugsfälle sind.

Voraussichtlich wird die EBA auch noch in diesem Jahr die technischen Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards, RTS) anpassen. Eine Verlängerung der Frist für die erneute starke Kundenauthentifizierung von derzeit 90 auf 180 Tage für Kontoinformationen wird damit immer wahrscheinlicher. Zudem veröffentlichte die EBA weitere Q&A zur technischen Auslegung der PSD2.

## VÖB ZAHLUNGSVERKEHR

Damit läuft die Überprüfung der PSD2 parallel zur Aktualisierung der RTS sowie weiteren Q&A. Derartige Änderungen sollten vielmehr in eine überarbeitete PSD2 eingehen, um den Aufwand für Änderungen zu optimieren. Das Verhalten der EBA und der EU-Kommission erscheint daher etwas unkoordiniert, weshalb wir es begrüßen würden, wenn die Ergebnisse der parallellaufenden Aktivitäten konsolidiert in eine Initiative eingebracht werden würden.

**Wir** fordern, auf die weitere Ausweitung der PSD2 und deren Vorgaben zu verzichten, sofern keine Refinanzierung der Investitionen für Institute gegenüber denjenigen ermöglicht wird, die ihre Geschäftsmodelle darauf aufbauen. Wir setzen uns für eine marktorientierte Öffnung der Banken und Sparkassen im Sinne von Open Banking und Open Data ein.

### 5. OPEN BANKING NIMMT GESTALT AN

Die EZB hat im Euro Retail Payments Board (ERPB) Anwendungsfälle für ein API Access Scheme entworfen. Der European Payments Council (EPC) nutzt diese Anwendungsfälle, um daraus ein europäisches SEPA Payment Account Access (SPAA) Scheme für Zahlungen zu entwickeln. Die EZB legt damit die Umsetzung eines digitalen Ökosystems für Zahlungsdienste in die Hände des EPC. Die SEPA Payment Account Access Multi-Stakeholder Group (SPAA MSG) erarbeitet nun ein Rulebook. Hierfür wurden die folgenden zwei Arbeitspakete eingerichtet:

#### → Working Block Business Conditions

Diese Gruppe legt die Bedingungen für eine Markterhebung durch externe Beraterinnen und Berater fest. Es sollen Entgelte für Dienste ermittelt werden, die vergleichbar mit den Diensten der API sind, um Entgelte für die API-Dienste festzulegen, die auf einem kostenbasierten Ansatz fußen.

#### → Working Block API

Diese Gruppe legt die technischen Bedingungen für eine API fest, ohne sich zugleich auf einen Standard wie beispielsweise den der Berlin Group festzulegen.

Die neuen Dienste sollen Geschäftsmodelle für Banken ermöglichen. Ein „Minimal Viable Product“ (MVP) wurde im vergangenen April festgelegt. Das Projekt steht unter hohem Zeitdruck und das Rulebook soll bereits im Mai 2022 verabschiedet werden. Die

Bedingungen („Homologation“) für Asset Broker und die Abrechnung der API-Dienste sind derzeit noch offen. Unklar ist, inwieweit SEPA Request-to-Pay (SRTP) in das SPAA-Scheme aufgenommen werden soll, da im zukünftigen Rulebook für SRTP eine API spezifiziert werden soll. Es bleibt abzuwarten, wann Asset Holder und Asset Broker einem SPAA-Scheme beitreten können.

Auch die DK entwickelt eine Premium-API, die giroAPI genannt wird. Die fachlichen Arbeiten an der DK-Premium-API sind für das MVP bereits abgeschlossen. Derzeit stehen Gespräche mit dem Bundeskartellamt im Vordergrund, das sich für Fallback-Entgelte und einen diskriminierungsfreien Zugang zum Scheme einsetzt.

Die Entgelte der giroAPI sollen bilateral zwischen Asset Holdern (Banken) und Asset Brokern (beispielsweise Third-Party-Providern) verhandelt werden können. Zusätzlich werden Fallback-Entgelte definiert, die immer dann greifen, wenn kein Entgelt bilateral ausgehandelt wurde. Diskutiert wird weiterhin, ob das Fallback-Entgelt nur vom Scheme einheitlich vorgegeben werden darf oder ob zusätzlich Institute dieses Fallback-Entgelt individuell überschreiben können. Bei einem Fallback-Entgelt, das nur das Scheme vorgeben darf, wäre die Handhabung für Asset Broker einfacher, da keine individuellen Entgelte bei den Asset Holdern abgefragt werden müssen. Zudem könnte verhindert werden, dass einzelne Institute davon profitieren.

Die Zugangsbedingungen zum Scheme werden diskriminierungsfrei sein. Im ersten Schritt werden jedoch nur Third-Party-Provider (TPP) im Sinne der PSD2 zugelassen, weil bei den Diensten des MVP immer Zahlungen ausgelöst werden. Mittelfristig werden alle interessierten Asset Broker beitreten können, was jedoch eine Zertifizierung voraussetzt, die derzeit noch nicht definiert ist. Des Weiteren werden sich auch Verbände von Asset Brokern dem Scheme anschließen können, sodass die Zertifizierung einzelner Asset Broker vereinfacht wird oder sogar entfallen kann.

Im nächsten Schritt soll das Konzept gemeinsam finalisiert und das Vertragswerk, inklusive der technischen Anlagen, im Jahresverlauf 2022 erarbeitet werden.

**Wir** setzen uns dafür ein, dass der Standard der Berlin Group im SPAA-Scheme ermöglicht und ein nationales API-Scheme, wie beispielsweise das giroAPI-Scheme, nicht ausgeschlossen wird.

 [Zur Website des European Payments Council](#)

## VÖB ZAHLUNGSVERKEHR

### 6. EBICS WIRD VON THIRD PARTY PROVIDERN DISKREDITIERT

Der Electronic Banking Internet Communication Standard (EBICS) hat sich mittlerweile als Standard zur Übertragung von Zahlungsverkehrsdaten über das Internet für Firmenkunden in Deutschland, Frankreich, Österreich und der Schweiz etabliert. Derzeit wird erneut die Konformität von EBICS mit der PSD2 auf den Prüfstand gestellt. Auslöser ist eine Beschwerde von einem französischen TPP, der behauptet, EBICS erfülle beim Abrufen der Kontoinformationen nicht die Anforderungen der PSD2. Diese Frage hat die EBA aufgegriffen und eine Q&A formuliert (2021/6235). Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) konsultierte daher die DK zu dieser Fragestellung an, woraufhin die DK die Konformität von EBICS mit der PSD2 detailliert dargelegt hat.

In der Vergangenheit hatten die nationalen Aufsichten in Frankreich und Deutschland unterschiedliche Wege beschritten. Während die französische Aufsicht den Banken bestätigt hatte, dass EBICS als Protokoll nicht unter die PSD2 falle, konnte die BaFin hingegen bestätigen, dass EBICS den Anforderungen der PSD2 genüge.

**Wir** sind der Auffassung, dass das Protokoll EBICS die Anforderungen der PSD2 erfüllt, und folgen damit der Einschätzung der BaFin.

### 7. KOMMT DIE ONE-LEG-OUT-ZAHLUNG?

Eine One-Leg-out-Zahlung (OCT) ist eine ein- oder ausgehende Überweisung in Euro, bei der sich nur einer der Beteiligten – Zahler oder Begünstigter – im SEPA-Raum befindet. Der EPC konsultiert derzeit die erste Version des OCT-Arrangement-Rulebooks.

Eine Währungsumrechnung wird am Anfang und am Ende eines OCT-Prozesses für die Zahler- und Empfänger-PSP möglich sein. Damit können klassische Auslandszahlungen prinzipiell in einen OCT transformiert werden. Eine Umrechnung wird jedoch für die Entry- und Exit-PSP, die die OCT-Transaktionen zwischen Zahler- und Empfänger-PSP vermitteln, gemäß dem Arrangement nicht gestattet sein.

Ein europäisches OCT-Verfahren ist nur dann sinnvoll, wenn eine breite Masse von Instituten das Verfahren unterstützt. Daher fragt der EPC derzeit, wie viele Institute dem OCT-Verfahren beitreten

wollen. Sollte nur eine geringe Anzahl von Instituten das Verfahren unterstützen, wird der EPC das OCT-Arrangement voraussichtlich nicht weiterentwickeln. Die internationalen Euro-Zahlungen in die EU bzw. aus der EU haben bei den meisten Instituten ein geringes Volumen. Trotzdem könnten Institute daraus gegebenenfalls neue Produkte entwickeln. Die bisherigen Rückmeldungen aus den Häusern waren abwartend bis negativ, dem OCT-Arrangement beizutreten.

Zudem besteht auch politischer Druck durch die EU-Kommission, das OCT-Verfahren in Europa zu etablieren. Daher droht bei einer unzureichenden Unterstützung in der EU eine Verpflichtung durch Regulierung. Zudem besteht der politische Wille, die Kosten für OCT-Transaktionen zu senken, was unter anderem in der Retail Payments Strategy der EU-Kommission bekräftigt wurde. Der EPC wird über das OCT-Arrangement voraussichtlich im Mai 2022 entscheiden.

**Wir** hinterfragen den Business Case hinter einem OCT und fordern, dass das OCT-Scheme nur optional von den Instituten unterstützt werden muss.

### 8. MALWARE INFORMATION SHARING PLATFORM

Die EZB hatte in ihrer Rolle als Aufsichtsorgan für die SEPA-Zahlverfahren den European Payments Council (EPC) zu Maßnahmen der Betrugsbekämpfung aufgefordert und begrüßt die Aktivitäten zur Malware Information Sharing Platform (MISP). Der EPC hatte die MISP bis Ende Dezember 2021 pilotiert und wertete in der Folge die Ergebnisse aus. Sechs Parteien hatten sich an dem Pilotprojekt beteiligt, darunter waren keine deutschen Teilnehmenden. Der EPC hatte daraufhin die erste Version eines „Governance and Legal Frameworks“ für MISP entworfen, in dem die Rechte und Pflichten für die Nutzung der MISP festgelegt werden. Der Regelbetrieb wurde am 1. April 2022 aufgenommen. Das Interesse der Institute an MISP ist derzeit eher zurückhaltend, da sich dieses Verfahren erst noch im Markt bewähren muss.

**Wir** fordern, dass MISP weiterhin ein optionales Verfahren bleibt.

## VÖB ZAHLUNGSVERKEHR

### 9. TIPS-MOBILE-PROXY-LOOKUP-DIENST

Die Anbindung an TIPS ist mittlerweile abgeschlossen und alle Institute, die die SEPA-Echtzeitzahlung anbieten, sind nun als Direct Participant oder als Reachable Party über TIPS erreichbar. Parallel dazu laufen die Vorbereitungen für die T2- und T2S-Umstellung im November 2022 (T2-/T2S-Konsolidierung) weiter. Die EZB möchte TIPS noch attraktiver gestalten und hat daher nun einen TIPS-MOBILE-PROXY-LOOKUP-DIENST (TMPL-Dienst) in Betrieb genommen. Dort kann eine Handynummer mit einer IBAN verknüpft werden. Der Dienst funktioniert analog zum SEPA-PROXY-LOOKUP-DIENST (SPL-Dienst) des EPC, der schon seit einigen Jahren produktiv läuft. Leider war in den vergangenen Jahren das Interesse am Dienst des EPC äußerst gering, sodass bisher kein Institut den Dienst nutzt. Daher ist es unverständlich, warum nun TIPS einen zweiten derartigen Dienst etabliert.

**Wir** fordern, dass hoheitliche Dienste des Euro-Systems nur etabliert werden, wenn ein Versagen des Markts vorliegt.

### 10. EUID – MÖGLICHE FUNKTIONEN EINER EUROPÄISCHEN DIGITALEN IDENTITÄT

Nach der von der EU-Kommission vorgeschlagenen eIDAS-Gesetzesnovelle soll jeder EU-Mitgliedsstaat seinen Bürgerinnen und Bürgern in Zukunft die Nutzung einer digitalen EUid-Brieftasche („Wallet“) anbieten. Damit sollen sie zukünftig Identitätsnachweise digital verwalten und EU-weit zur Nutzung von öffentlichen oder privatwirtschaftlichen Online-Diensten einsetzen können. In der EUid-Wallet sollen sowohl der Nachweis über die hoheitliche, nationale Identität als auch weitere Nachweise wie zum Beispiel der Führerschein, Hochschulzeugnisse oder andere private Bescheinigungen abgelegt werden können.

Die EU-Kommission hat eine eIDAS-Expertengruppe beauftragt, unter der Beteiligung der Mitgliedsstaaten eine gemeinsame Toolbox zu entwickeln, die funktionale und technische Standards einer EUid-Wallet bereitstellen soll. Darüber hinaus ist die Entwicklung konkreter Anwendungsfälle der EUid-Wallet unter anderem in den Bereichen Online-Identifizierung, digitaler Führerschein, Gesundheitswesen oder Hochschulwesen geplant. Im Rahmen des Anwendungsbereichs Digital Finance soll eine mögliche Verpflichtung für Finanzdienstleister vorbereitet werden, die EUid-Wallet bei Zahlungsvorgängen zu akzeptieren, die eine starke Kundenauthentifizierung voraussetzen.

Für die Finanzwirtschaft würde die EUid-Wallet Chancen in der Verbesserung kundennaher Prozesse bieten, wie beispielsweise die Möglichkeit des sicheren und kostensparenden Remote-Onboardings von Neukundinnen und -kunden. Eine staatliche Verpflichtung zur Authentifizierung von Zahlungen durch die EUid-Wallet könnte zwar privatwirtschaftliche Angebote fördern, aber auch bestehende Bezahlfverfahren für den E-Commerce und im Online-Banking unverhältnismäßig herausfordern.

**Wir** befürworten eine freiwillige Akzeptanz der EUid-Wallet durch Banken und Sparkassen. Es ist unklar, ob die Kosten einer Implementierung im Verhältnis zum tatsächlichen Mehrwert für die Kreditinstitute stehen würden. Darüber hinaus muss die technische und gesetzliche Ausgestaltung der EUid-Wallet die sicherheitstechnischen und regulatorischen Anforderungen der Kreditwirtschaft angemessen berücksichtigen.

 [Zur Website der EU-Kommission](#)

### 11. SAVE THE DATE: DK INFO 2022 AM 27.09.2022

Nach einem digitalen Episodenformat 2020 und dem ausgiebigen DK-Sommerinterview im letzten Jahr wird es in diesem Herbst wieder eine Informationsveranstaltung der Deutschen Kreditwirtschaft in Präsenz geben. Die DK Info 2022 findet am 27. September 2022 im VON GREIFSWALD in Berlin, das Get-together am Vorabend in der Capital Yard Golf Lounge im Spreespeicher statt.

 [Weitere Infos zur DK Info 2022](#)

## VÖB ZAHLUNGSVERKEHR

### Über VÖB Zahlungsverkehr

*Mit VÖB Zahlungsverkehr informieren wir über ausgewählte Schwerpunkte im Zahlungsverkehr auf nationaler und europäischer Ebene.*

### Sie wollen VÖB Zahlungsverkehr abonnieren?

*Dann schreiben Sie bitte eine E-Mail an [presse@voeb.de](mailto:presse@voeb.de). Geben Sie einfach den Betreff „Anmeldung VÖB Zahlungsverkehr“ an.*

*Alle VÖB-Newsletter können Sie unter [www.voeb.de/publikationen](http://www.voeb.de/publikationen) lesen, downloaden und bestellen.*

### Weitere Newsletter des VÖB:

- VÖB Aktuell
- VÖB Digital
- VÖB Wirtschaftsampel
- VÖB Aktienmarktprognose
- VÖB Kapitalmarktprognose

### IMPRESSUM

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB  
Lennéstraße 11, 10785 Berlin  
Telefon: +49 30 8192 166  
E-Mail: [presse@voeb.de](mailto:presse@voeb.de) | Internet: [www.voeb.de](http://www.voeb.de)  
Redaktion: Bereich Zahlungsverkehr und Informationstechnologie  
Redaktionsschluss: 4. Mai 2022  
Registernummer im Transparenz-Register der EU: 0767788931-41